

Teil I: Was Sie grundsätzlich über Buchführung und Bilanzierung wissen sollten

Der erste Teil dieses Buches behandelt die rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen der beiden Gebiete Buchführung und Bilanzierung. Im ersten Kapitel geht es um die Bedeutung der Buchführung und Bilanzierung für verschiedene Interessengruppen eines Unternehmens sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Dabei konzentrieren wir uns auf privatwirtschaftliche Unternehmen. Eine erste Einführung der beiden Hauptbestandteile eines Jahresabschlusses, der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung wird uns im zweiten Kapitel beschäftigen.

1 Buchführung und Bilanzierung: Bedeutung und rechtlicher Rahmen

In diesem Kapitel...

- lernen Sie den Stellenwert von Buchführung und Bilanzierung im Unternehmen kennen und einordnen.
- bekommen Sie eine Vorstellung davon, welche Bedeutung Buchführung und Bilanzierung für wen bzw. welche Interessengruppen haben.
- erfahren Sie mehr über die rechtlichen Grundlagen für Buchführung und Bilanzierung (in Deutschland).

Buchführung und Bilanzierung im Unternehmen

Buchführung und Bilanzierung werden im Unternehmen dem Finanzbereich und dort dem Rechnungswesen zugeordnet, welches das interne und das externe Rechnungswesen umfasst.

Das gesetzlich vorgeschriebene *externe* Rechnungswesen richtet sich eigentlich primär an unternehmensexterne Adressaten, in der Praxis aber genauso auch an interne, und soll diesen einen Überblick über die Vermögens-, Er-

trags- und Finanzlage des Unternehmens geben. Es umfasst die laufende Finanzbuchhaltung, also die Buchführung, sowie die Erstellung des handelsrechtlichen und des steuerlichen Jahresabschlusses – die Bilanzierung. Der **Jahresabschluss** enthält nach § 242 (3) HGB mindestens eine Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden, die Bilanz, sowie eine Erfolgsermittlung, die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Mehr dazu erfahren Sie im nächsten Kapitel.

Im freiwillig einzurichtenden *internen* Rechnungswesen geht es darum, unternehmensinternen Adressaten, in erster Linie der Unternehmensleitung, Informationen zur Planung, Steuerung und Kontrolle des Unternehmens zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören dann vor allem die Kosten- und Leistungsrechnung, aber auch die Investitionsrechnung sowie weitere Planungsrechnungen.

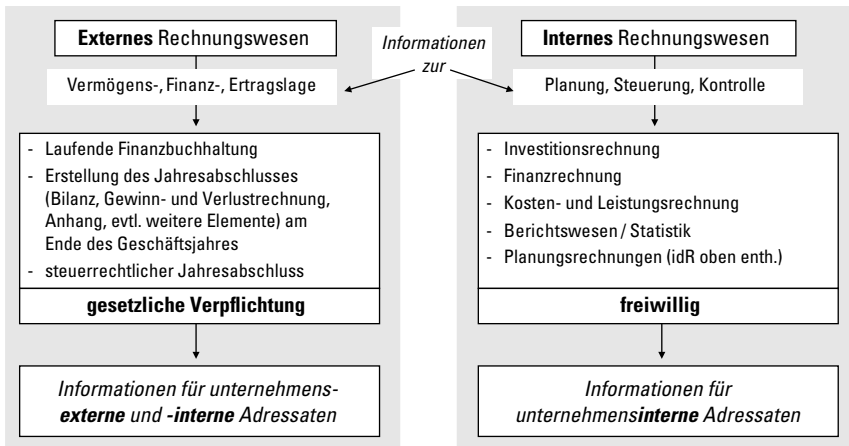


Abbildung 1.1 Teilbereiche des betrieblichen Rechnungswesens

Eine übergreifende Aufgabe der *beiden* Gebiete des Rechnungswesens besteht darin, die einzelnen Funktionsbereiche des Unternehmens mit relevanten Informationen zu versorgen. Funktionsbereiche sind z. B. Beschaffung, Produktion und Absatz, aber auch z. B. Verwaltung, Personal oder Finanzen. „Relevante Informationen“ heißt hier u. a., dass das Rechnungswesen die Geschäftsaktivitäten des Unternehmens oder der Unternehmensbereiche in Zahlen verdichtet abbildet.

Welche Bedeutung haben Buchführung und Bilanzierung für wen?

Der Jahresabschluss als Ergebnis der Hauptaktivitäten des externen Rechnungswesens, der Buchführung und der Bilanzierung stellt für viele Adressaten die wichtigste Informationsquelle dar. Wer sind denn nun die **Adressaten**, die ein Interesse an den durch den Jahresabschluss bereitgestellten Informationen haben? Neben dem

- Management, das unter anderem an den nach außen kommunizierten Zahlen gemessen wird, sind dies zuerst die
- Eigentümer des Unternehmens, weiterhin
- Kreditgeber,
- Arbeitnehmer,
- Kunden, Lieferanten,
- Konkurrenten,
- Analysten,
- die Öffentlichkeit und
- staatliche Institutionen, insbesondere die Finanzbehörden, aber auch Kommunen oder die Zentralbank.

Die spezifischen **Informationsbedürfnisse** dieser Adressaten sind vielfältig: Eigentümer wollen wissen, wie hoch ihre Ausschüttung bzw. der Wertzuwachs ihrer Anteile ist, Banken legen ihrem Rating zur Bewertung der Kreditrisiken unter anderem die Jahresabschlüsse der letzten Jahre zugrunde, Mitarbeiter schätzen die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes auch anhand der finanziellen Gesundheit des Unternehmens ein, Lieferanten sind über die Gewährung von Zahlungszielen auch Kreditgeber und benötigen daher ähnliche Informationen wie die Banken, ... Dies soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.

Tipp

Schauen Sie doch einmal auf den Webseiten börsennotierter Unternehmen nach, was diese dort in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlichen – insbesondere zu den Hauptversammlungen im Frühjahr. Außerdem empfehle ich Ihnen, die Wirtschafts- und Finanzrubriken überregionaler (Tages-)Zeitungen oder entsprechender Online-Dienste zu lesen. Sie werden feststellen, dass der Jahresabschluss wirklich eine große Bedeutung hat ...

Als Beispiel sehen Sie unten Auszüge einer Pressemeldung zum geplanten Personalabbau bei Siemens (Quelle: Die Salamtaktik von Siemens, Artikel auf www.faz.net vom 7.5.2015):

„... 13.500 Arbeitsplätze, die auf dem Spiel stehen. Der Siemens-Vorstandsvorsitzende räumt und räumt auf. ... Von operativen Erfolgen fehlt jede Spur. Die Umsatzrenditen sinken weiter. Die Ergebnisse werden durch üppige Gewinne aus Verkäufen von Unternehmensteilen im Volumen von 3,2 Milliarden Euro getüncht. ... Eine erschreckende Zahl lässt auf den inneren Zustand schließen: Rund 30 Prozent des Siemens-Umsatzes sind auf ertragsschwache Geschäfte entfallen. ...“

Der Inhalt dieser Meldung hängt unmittelbar mit den im Jahresabschluss veröffentlichten Zahlen bzw. Informationen zusammen und wird mit diesen begründet. Die Bedeutung für praktisch alle oben genannten Interessengruppen liegt auf der Hand.

Zielsetzung, Funktionen und rechtliche Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung

Zielsetzung und Funktionen

Das im Handelsgesetzbuch (§ 264 (2) HGB) festgelegte Hauptziel des Jahresabschlusses besteht darin, den Adressaten „... ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ... zu vermitteln“. Auch wenn sich die Vorschrift im Gesetz strenggenommen nur auf Kapitalgesellschaften bezieht, so wird diese Zielsetzung grundsätzlich für alle anderen Gesellschaftsformen übernommen.

Auf dieser Basis unterscheidet man drei Hauptfunktionen der externen Rechnungslegung:

1. Die **Informationsfunktion** ist zentral und beschreibt die Notwendigkeit, den verschiedenen Adressaten die für sie relevanten Informationen über das Unternehmen zur Verfügung zu stellen.
2. Die Funktion der **Ausschüttungsbemessung** besagt, dass im Jahresabschluss der Erfolg (= Gewinn oder Jahresüberschuss) eines Geschäftsjahres festgestellt wird, der grundsätzlich zur Ausschüttung an die Eigentümer (= Gesellschafter) zur Verfügung steht. Dieser nach den gesetzlichen Regelungen ermittelte Gewinn schützt sowohl die Interessen der Gesellschafter als auch die der Kreditgeber (= Gläubiger). Die Gesellschafter haben im Gewinnfall ein Anrecht auf dessen Ausschüttung. Die den Gläubigern zustehenden Zins- und Tilgungszahlungen werden dadurch geschützt, dass die Ausschüttungen nicht zu hoch ausfallen. Außerdem ist der Gewinn auch noch die um steuerrechtliche Vorschriften anzupassende Grundlage für den an die Finanzbehörden zu zahlenden Steuerbetrag.

3. Die **Dokumentationsfunktion** bezieht sich hauptsächlich auf die Buchführung und besagt, dass zumindest diejenigen Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens, die mit finanziellen Konsequenzen verbunden sind, festgehalten werden müssen.

Abbildung 1.2 zeigt die drei Hauptfunktionen des Jahresabschlusses in Verbindung mit deren wichtigsten Aspekten.



Abbildung 1.2 Hauptfunktionen des externen Rechnungswesens

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Buchführung und Bilanzierung eines Unternehmens richten sich nach dessen Rechtsform, teilweise der Branche und innerhalb der Rechtsformen auch nach der Größe (vgl. z. B. §§ 241a und 288 HGB).

Das dritte Buch des HGB ist zusammen mit den rechtsformspezifischen Gesetzen die wichtigste Grundlage des externen Rechnungswesens. Daneben gibt es aber noch weitere Rechtsvorschriften, die für alle Unternehmen gelten. Dies sind zum einen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die unten näher vorgestellt werden, und zum anderen steuerrechtliche Regelungen zur Umsatzsteuer (USt), Einkommensteuer (ESt) und die Vorschriften der Abgabenordnung (AO). In diesem Buch stehen die handelsrechtlichen Regelungen, die für alle Kaufleute gelten, im Mittelpunkt.

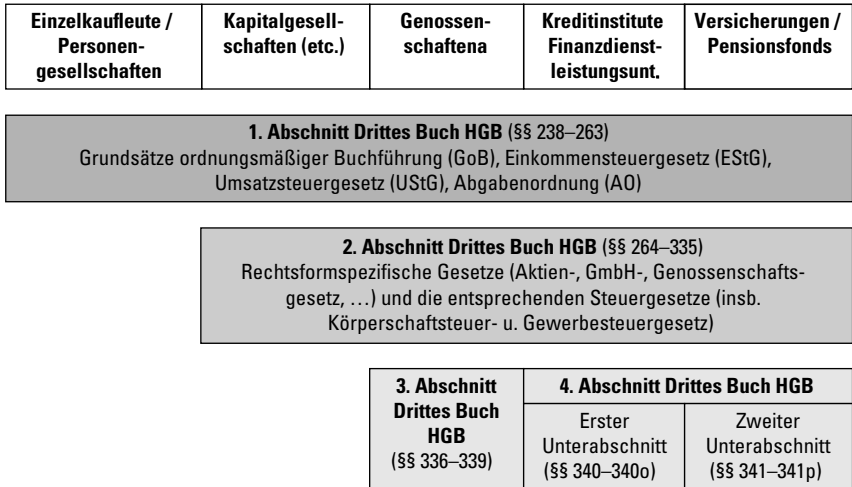


Abbildung 1.3 Relevanz der handelsrechtlichen Vorschriften nach Unternehmensform



Abbildung 1.4 Pyramide der handelsrechtlichen Vorschriften

Abbildung 1.4 zeigt dies und gleichzeitig auch die wichtigsten speziellen Rechtsvorschriften, die nur für bestimmte Unternehmen bzw. Unternehmensformen gelten. Bitte merken Sie sich hier den Grundsatz, dass z. B. für eine GmbH eine spezielle Regelung aus dem GmbH-Gesetz Vorrang vor einer allgemeinen Regelung aus den HGB-Vorschriften für alle Kaufleute hat. In Fällen, in denen keine spezielle Regelung existiert, gilt die jeweils allgemeinere Regelung.

— Wer muss jetzt Bücher führen und bilanzieren?

Nach § 238 HGB gilt für alle **Kaufleute** eine *Pflicht zur Buchführung* nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Davon ausgenommen sind nach § 241a HGB (ähnlich § 141 AO) nur – salopp formuliert – „relativ kleine“ Einzelkaufleute. In § 242 HGB finden Sie dann die *Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses*, also zur Bilanzierung. Die Ausnahme bilden auch hier wieder gem. § 242(4) HGB die in § 241a beschriebenen „kleinen“ Einzelkaufleute.

Und wer sind **Kaufleute**? Näheres dazu finden Sie in den ersten sieben Paragraphen des HGB, worin Ist-, Kann- und Form-Kaufleute unterschieden werden. Ganz grob kann man sagen, dass „Ist-Kaufleute“ dies aufgrund ihres Handelsgewerbes, „Form-Kaufleute“ aufgrund ihrer Rechtsform und „Kann-Kaufleute“, die die Voraussetzungen nach § 1 HGB nicht erfüllen, es aufgrund ihrer freiwilligen Eintragung im Handelsregister sind.



Abbildung 1.5 Kaufmannseigenschaft und Buchführungspflicht (vgl. Coenenberg u. a. (2014), S. 48)

— Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Unter den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoB) versteht man die allgemeine Rechtsgrundlage der deutschen Rechnungslegung. Rechtsgrundlage sind hier nicht nur die entsprechenden Gesetze. Sie schließt die handels- und steuerrechtlichen sowie rechtsformspezifischen Vorschriften zwar ein, ergänzt die gesetzlichen Regelungen aber wesentlich. Zu den wichtigsten zusätzlichen Quellen der GoB gehören die Rechtsprechung sowie die durch Regelungen von Verbänden bestätigte Praxis ordentlicher Kaufleute. Hier sind vor allem die Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) anzuführen. Ebenfalls von hoher Bedeutung für die GoB ist die wissenschaftliche Diskussion spezieller Fragestellungen sowie die allgemeine Ableitung von (noch) nicht in Gesetzen erfassten Prinzipien und Regeln aus den Zielen der Rechnungslegung.

Beispiele für GoB, die wir so *nicht direkt im HGB* finden, sind

- das Belegprinzip gemäß dem Grundsatz „Keine Buchung ohne Beleg!“ oder
- die Forderung eines systematischen Aufbaus der Buchführung z. B. nach einem Kontenplan.

Im HGB enthaltene GoB sind z. B. die Grundsätze der

- Vollständigkeit nach § 246 (1) HGB,
- Richtigkeit und Willkürfreiheit nach §§ 239 und 246 HGB,
- Klarheit nach § 243 (2) HGB,
- Kontinuität oder Stetigkeit gem. §§ 246 (3), 252 (1) Nr. 1 und 6,
- Einzelbewertung nach § 252 (1) Nr. 3 HGB,
- Vorsicht nach § 252 (1) Nr. 4 HGB,
- wirtschaftlichen Betrachtungsweise nach § 246 (1) HGB.

— Bedeutung der IFRS in Deutschland

An dieser Stelle gehen wir kurz auf die internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS (International Financial Reporting Standards) ein, die früher IAS (International Accounting Standards) genannt wurden. In den folgenden Kapiteln werden wir uns damit nicht weiter beschäftigen, da dies den Rahmen dieses Schnellkurses sprengen würde. Die IFRS sind, grob gesagt, Vorschriften zur Jahresabschlusserstellung für meist große, international tätige Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen (Konzerne). Diese finanzieren sich in der Regel nicht (nur) über Banken und private Gesellschafter, sondern (auch) über die nationalen und internationalen Kapital-

märkte. Das heißt, dass sie (meistens) über die Börsen Aktien (Eigenkapital) ausgeben und Fremdkapital (Anleihen) aufnehmen. Bevor die Anleger diese Wertpapiere aber überhaupt kaufen, brauchen sie Informationen, deren Kern der Jahresabschluss ist. Möchte nun ein Unternehmen wirklich attraktiv für internationale Kapitalgeber sein, die in der Regel mit einem deutschen Jahresabschluss nach HGB nicht viel anfangen können, muss es Finanzinformationen herausgeben, die auch für diese verständlich sind. Genau für diesen Bedarf wurden die IFRS bzw. IAS von einer internationalen Organisation mit Sitz in London, dem International Accounting Standards Board (IASB), ins Leben gerufen und seit 1973 ständig weiterentwickelt. Es handelt sich dabei um zunächst unverbindliche Regelungen dieser privaten Institution, die erst nach Übernahme in geltende Rechtsnormen verbindlich werden. Dies ist in der Europäischen Union (EU) und damit auch in Deutschland und den anderen Mitgliedsstaaten der Fall, wie Abbildung 1.6 zeigt.

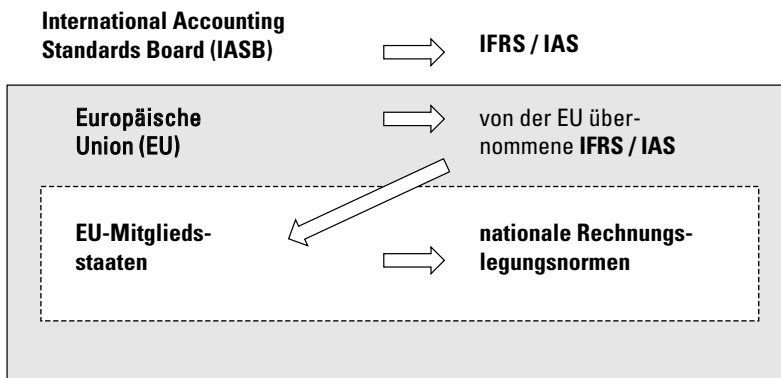


Abbildung 1.6 Verbindlichkeit: IFRS und nationale Rechnungslegungsnormen

Die IFRS-Vorschriften sind in der EU nach deren Verordnung EU-VO 1606/2002 zwingend nur für Konzernabschlüsse von solchen (Mutter-)Unternehmen anzuwenden, deren Wertpapiere (Aktien, Anleihen) an einem geregelten (Kapital-)Markt in der EU notiert sind (vgl. auch § 264d HGB).

Nun fragen Sie sich vielleicht, was denn ein **Konzernabschluss** ist. Dazu müssen Sie wissen, dass ein Konzern aus einem Mutterunternehmen und meist mehreren Tochterunternehmen besteht, an denen das Mutterunternehmen als Voll- oder Teileigentümerin beteiligt ist. Üblicherweise steuert das Mutterunternehmen die Tochterunternehmen (*einheitliche Leitung*) und

kann dadurch nach § 290 (1) HGB auf diese unmittelbar oder mittelbar „einen *beherrschenden Einfluss* ausüben“. Ein Konzernabschluss ist dann, ganz einfach gesagt, der gemeinsame Jahresabschluss dieses Konzerns und sieht auf den ersten Blick wie der Jahresabschluss eines einzelnen Unternehmens (Einzelabschluss) aus. Das ist er aber nicht, sondern ist nach § 300 (1) HGB eine Zusammenfassung der Jahresabschlüsse von Mutter- und Tochterunternehmen. Er enthält die wesentlichen wirtschaftlichen Verflechtungen und Abhängigkeiten innerhalb der Unternehmensgruppe und soll den Jahresabschlussadressaten genau diese aufzeigen.

Wenn Sie wollen, schauen Sie sich doch mal den Geschäftsbericht eines deutschen Konzerns, z. B. den Daimler-Geschäftsbericht 2015 (www.daimler.com/investor-relations/) an. Auf S. 215 erhalten Sie die Information, dass der Daimler-Konzern per 31.12.2015 insgesamt 470 Tochterunternehmen hatte. In der folgenden Tabelle können Sie dann – nicht nur für Daimler – das Ausmaß der Unterschiede zwischen Konzern- und Einzelabschluss sehen.

<i>2015 (in Mio €)</i>	<i>Umsatz</i>	<i>Ergebnis</i>	<i>Eigenkapital</i>	<i>Bilanzsumme</i>
■ Daimler				
AG:	101.537	3.755	38.196	88.285
Konzern:	149.467	8.711	54.624	217.166
■ Lufthansa				
AG:	15.669	1.034	4.539	22.249
Konzern:	32.056	1.722	5.845	32.462
■ Adidas				
AG:	2.416	639	2.087	7.517
Konzern:	16.915	640	5.648	13.343

Abbildung 1.7 Einzel- und Konzernabschluss: Beispiele

In der „AG“-Zeile stehen die Zahlen des Einzelabschlusses der Muttergesellschaft, in der „Konzern“-Zeile die des Konzernabschlusses der Unternehmensgruppe. Die Relationen sprechen für sich, sodass Sie nun die Relevanz von Konzernabschlüssen gerade für Kapitalmarktteilnehmer als IFRS-Zielgruppe gut nachvollziehen können.

Nun aber wieder zurück zur Bedeutung der IFRS Deutschland. Die entsprechenden Regelungen bzgl. der Aufstellung und/oder Veröffentlichung eines

Konzernabschlusses nach IFRS für Kapitalgesellschaften und bestimmte andere Rechtsformen gemäß §§ 264a und 340l HGB sowie §§ 9 und 11 PublG in Deutschland zeigt Abbildung 1.8:

	Einzelabschluss (Zentral: § 325 Abs. 2a/b HGB)	Konzernabschluss (Zentral: § 315a HGB)
Kapitalmarkt-orientierte Unternehmen	<p>Wahlrecht bzgl. Offenlegung eines IFRS-Abschlusses (Informationszweck)</p> <p>=> dann zusätzlich Pflicht zur Aufstellung eines HGB-Abschlusses für andere Zwecke (insbes. Ausschüttung, Steuern)</p>	<p>Pflicht zur Aufstellung und Offenlegung eines IFRS-Abschlusses</p>
Nicht-kapitalmarkt-orientierte Unternehmen	<p>Wahlrecht bzgl. Offenlegung eines IFRS-Abschlusses (Informationszweck)</p> <p>=> dann zusätzlich Pflicht zur Aufstellung eines HGB-Abschlusses für andere Zwecke (insbes. Ausschüttung, Steuern)</p>	<p>Grundsätzlich Wahlrecht bzgl. Aufstellung und Offenlegung eines IFRS-Abschlusses</p> <p>=> evtl. später Pflicht für große Unternehmen</p>

Abbildung 1.8 Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland

Danach besteht für alle Unternehmen im Einzelabschluss ein Wahlrecht zur Offenlegung, für nicht-kapitalmarktorientierte Konzernabschlüsse zusätzlich auch zur Aufstellung des Abschlusses nach den IFRS.

BEISPIEL

Die beiden Studenten Rudi Ratz und Felix Fatz haben ihr erstes Semester erfolgreich hinter sich gebracht und neben anderen auch eine Klausur über die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre sehr gut bestanden. Bei deren Vorbereitung kam beiden nebenher eine Geschäftsidee. Angesichts der schlechten Erreichbarkeit der Hochschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der mit 25 min Fußweg recht weiten Entfernung zum Bahnhof wollen sie den Verleih und die Reparatur von Fahrrädern anbieten. In einem direkt neben dem Bahnhof gelegenen Gebäude haben sie die Möglichkeit bekommen, ein schon lange leer stehendes kleines Ladenlokal sehr günstig zu mieten. Zielgruppe sind die ca. 3.000 Studierenden des Hochschulstandortes, von denen mehr als 50 % als Pendler regelmäßig mit der Bahn kommen. Schwerpunkt des Betriebs soll der Verleih

sein. Zwar können sie hinsichtlich der Flexibilität nicht mit den innovativen, meist App-gestützten Modellen der großen Verleiher mithalten, dafür sind sie aber deutlich preisgünstiger und im Angebot klar auf ihre Zielgruppe und deren spezifische Bedürfnisse fokussiert.

Vor diesem Hintergrund gründen sie die Green Mobile GmbH. Die fleißige Kommilitonin Steffi Strebsam weist die beiden Jungunternehmer, die die Lehrveranstaltung zum Rechnungswesen bisher aufgrund von Zeitmangel und Desinteresse (...) nicht besucht haben, darauf hin, dass es ja nicht nur für Kapitalgesellschaften gesetzliche Anforderungen zur Führung von Büchern und zur Bilanzierung gibt. Sie berät die beiden, indem sie mit Ihnen die folgenden Fragen bespricht:

Welche Rechtsvorschriften sind für sie bzgl. der Rechnungslegung relevant?

Antwort: Die Green Mobile GmbH ist Formkaufmann gemäß § 6 HGB und daher gemäß §§ 238 (1) und 242 HGB zur Buchführung und zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet. Außerdem gilt das GmbH-Gesetz, in dem konkret z. B. in den §§ 29, 41 und 42 GmbHG Buchführung und Jahresabschlusserstellung vorausgesetzt werden. Auf größenabhängige Besonderheiten gehen wir hier nicht ein (vgl. z. B. §§ 266, 267, 274a, 276 HGB).

Was folgt daraus ganz praktisch?

Antwort: Sie müssen alle Geschäftsvorfälle ab Aufnahme des Geschäftsbetriebs erfassen, ein Verzeichnis des Vermögens und der Schulden sowie einen Jahresabschluss erstellen. Rechtsgrundlagen sind insbesondere die §§ 238, 240 und 242 HGB.

Inwiefern könnten Ratz und Fatz auch ein Eigeninteresse daran haben, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss aufzustellen?

Antwort: Sie wollen ja selbst wissen, ob sie erfolgreich waren, und wenn ja, welchen Gewinn sie erwirtschaftet haben. Außerdem ist es für sie wichtig, ob sich ihr Vermögen vermehrt oder verringert hat. Beides lässt Rückschlüsse auf die Lage des Unternehmens zu.

AUF EINEN BLICK

- **Buchführung** und **Bilanzierung** sind zentrale Elemente des externen Rechnungswesens und dienen der Erstellung eines Jahresabschlusses, der zumindest aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) besteht.

- Zur Buchführung und Bilanzierung sind viele Unternehmen **gesetzlich** (HGB, AO) **verpflichtet**.
- Unabhängig davon haben Unternehmen auch ein **Eigeninteresse** daran, den mit ihnen verbundenen Parteien wie Gesellschaftern, Kreditgebern, Arbeitnehmern, Finanzbehörden, Kommunen, etc. Rechenschaft über ihre wirtschaftliche Lage und den Erfolg eines Geschäftsjahres zu geben.
- Die wichtigsten **Funktionen** der Buchführung und Bilanzierung sind die Information, die Ausschüttungsbemessung und die Dokumentation.
- Den für alle Kaufleute geltenden **rechtlichen Rahmen** bilden die §§ 238–263 HGB. Für den Jahresabschluss kapitalmarktorientierter Konzerne sind darüber hinaus die internationalen Rechnungslegungsvorschriften, die IFRS/IAS, verbindlich.

— Übungsaufgaben

— Aufgabe 1.1

Inwiefern unterscheiden sich das externe und interne Rechnungswesen hinsichtlich der Inhalte, Adressaten und der Verpflichtung, es durchzuführen?

— Aufgabe 1.2

Gibt der deutsche Gesetzgeber im Handelsgesetzbuch ein Ziel vor, das mit der Erstellung eines Jahresabschlusses verbunden ist?

— Aufgabe 1.3

Welche drei Hauptfunktionen werden dem externen Rechnungswesen zugeordnet und für wen sind diese jeweils besonders wichtig?

— Aufgabe 1.4

Wer muss in Deutschland Buchführung und Bilanzierung praktizieren, d. h. also einen Jahresabschluss erstellen? Wo ist dies geregelt?

— **Aufgabe 1.5**

Das Unternehmen des Einzelkaufmanns Antonius Lecker e. K. (e. K. = im Handelsregister eingetragener Kaufmann/Kauffrau) hat im letzten Jahr bei einem Umsatz von 480 T€ einen Gewinn (= Jahresüberschuss) von 49 T€ erzielt. Im Jahr davor betrug der Gewinn nur 41 T€, obwohl die Umsatzerlöse mit 490 T€ etwas höher waren. Ist Antonius Lecker nach Handelsrecht verpflichtet, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen? Ändert sich etwas an Ihrer Antwort, wenn der Gewinn im letzten Jahr 54 (statt 49) T€ betragen hätte?

— **Aufgabe 1.6**

Welche deutschen Unternehmen müssen die internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS/IAS anwenden?